

Zutrittsbedingungen für Besuche im Pflegeheim ab 17. Januar 2022

Liebe Besucherinnen und Besucher,

wegen der Omikron-Variante hat die Landesregierung ab 17.01.2022 in der CoronaVO Krankenhäuser/Pflegeheime geregelt:

1. Besucher mit dem Status „geimpft“ oder „genesen“ benötigen für den **Zutritt** zum Pflegeheim einen negativen **Antigen-Schnelltest** (maximal 24 Stunden zurück) und müssen ihren Impf- oder Genesenausweis vorlegen.
2. Alle anderen (i. d. R. die **ungeimpften**) Besucher dürfen das Heim nur betreten mit Nachweis eines max. **6 h** zurückliegenden negativen **Antigen-Schnelltests** oder eines max. **24 h** zurückliegenden, negativen **PCR-Tests**. Ausgenommen von dieser Testpflicht sind Kinder nur bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres.

Die weiteren, bis dato geltenden Regelungen sind unverändert:

3. **Alle** Besucher müssen einen Atemschutz tragen, der die Anforderungen der DIN EN 14683:2019-10 (**FFP2** oder KN 95) erfüllt. Dieser muss im gesamten Gebäude getragen werden, **auch im Bewohnerzimmer**. Kinder unter 6 Jahren benötigen keine Maske, im Alter von 6 bis 13 Jahren reicht eine medizinische Maske.
4. Zur Kontrolle Ihres aktuellen Test-Nachweises und zum Angebot von Schnelltests durch die Einrichtung gibt es eine hauseigene Regelung. Näheres dazu enthält der individuelle Aushang der Einrichtung.
Der Zutritt ohne vorherigen Test stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die zur Anzeige gebracht wird und ein befristetes Hausverbot zur Folge hat.
5. Die allgemeine CoronaVO, die für alle Bürger im Land – also auch für Pflegeheimbewohner – gilt, regelt in § 9 für „private Zusammenkünfte“ in Alarmstufe I und II: Besuche sind nur durch **EINE ungeimpfte/nicht genesene Person** zulässig. Für geimpfte/genesene Besucher gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung.
6. Personen, die einer Quarantäne unterliegen oder Symptome einer Corona-Infektion haben, ist der **Zutritt verboten**. Krankheitssymptome sind z. B. neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust.
7. Im Außenbereich der Einrichtung besteht keine Maskenpflicht, sofern 1,5 m Abstand zu anderen Personen eingehalten wird. Die Anwesenheit in Gemeinschaftsbereichen ist bei Einhaltung des Abstandsgebots und der Maskenpflicht erlaubt.

Bitte denken Sie auch an Händedesinfektion und das allgemeine Abstandsgebots.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Ingrid Hastedt
Vorstand

Wichtige
Information!



WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG